



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2019/225	
- öffentlich -	Datum: 19.11.2019	
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian	
	Bearbeiter/in: Paetz, Helga	
Fraktionsantrag WGK u. SPD zum Thema Klimaschutzfonds		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist ein Antrag der Fraktionen WGK und SPD zum Klimaschutzfonds mit Anlage..

Anlage/n:

Antrag
Entwurf Richtlinie

Rendsburg, 18.11.2019

An den Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses

Herrn Reimer Tank

Per Mail

Antrag zur Sitzung des UBA am 20-11-2019, TOP 5.4

Der Umwelt- und Bauausschuss wird gebeten, Folgendes zu beschließen:

Der UBA bittet den Hauptausschuss, dem Kreistag die Verabschiedung nachstehender Richtlinie für die Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz zu empfehlen, sowie eine neue Haushaltsstelle Klimaschutzfonds im Teilhaushalt 511102 Klimaschutz einzurichten.

Des Weiteren wird der Hauptausschuss gebeten, Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro in die Haushaltsstelle Klimaschutzfonds einzustellen.

Ferner sollen in diese Haushaltsstelle die Restmittel aus dem Untertitel 12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen 2019 übertragen werden (s. Beschluss des UBA v. 30.10.2019 und Antrag an den HA).

gez. Dr. Susanne Kirchhof
(Fraktionsvorsitzende)

gez. Hans-Jörg Lüth
(Stellvertr. Fraktionsvorsitzender)

Anlage: Förderrichtlinie Klimaschutzfonds



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen

Fachdienst Umwelt

18.11.2019

Entwurf

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

1. Rechtsgrundlagen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Umwelt- und Bauausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der durch den Kreistag im Klimaschutzfonds zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Zweckungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will Gemeinden sowie im Kreis ansässige Träger von Kindertageseinrichtungen und Sportstätten dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Verringerung von CO₂-Emissionen dienen, zu realisieren.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, maximal bis zu einem Betrag von 200 T Euro pro Maßnahme. Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Verringerung der CO₂-Emissionen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- die kreisangehörigen Gemeinden,
- im Kreis ansässige Schulverbände und Träger von Kindertageseinrichtungen und Sportstätten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden

- investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung der CO₂-Emissionen bewirken,

- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 50 % beantragt und zugesagt wurde,
- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. Die Entscheidungen erfolgen in der jeweils letzten Sitzung des Ausschusses eines Quartals nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Klimaschutzfonds. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Umwelt.

Ansprüche der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung bestehen nicht.

7. Auszahlung und Rückzahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung. Eine nicht normenkonform ausgeschriebene Maßnahme, sowie nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur teilweisen oder gesamten Rückforderung der Zuwendung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Umwelt- und Bauausschuss am XXXXXX in Kraft.